
Compliance

Richtlinie für Geschenke und Einladungen



Inhalt

I. Definitionen	1
II. Regeln für den Umgang mit Dritten	2
a) Wertobergrenze	2
b) Öffentliche Dritte/ Mandatsträger/Beamte	3
c) Private Dritte	3
d) Register, Rückverfolgbarkeit und Frequenz	4
e) Prüfungen	5
III. Anbieten eines Geschenks oder einer Einladung	6
IV. Erhalt eines Geschenks oder einer Einladung	7
V. Sanktionen	8
VI. Aktualisierungen	8

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie betrifft Geschenke und Einladungen zwischen Mitarbeitern der Gruppe und externen privaten oder öffentlichen Dritten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Es ist daher nicht beabsichtigt, die folgenden Punkte zu regeln:

- » Geschenke und Einladungen zwischen Mitarbeitern, die aus eigenen Mitteln finanziert werden (Geburtstag, Hochzeit, Taufe usw.);
- » Geschenke und Einladungen an Mitarbeiter, die von der ORPEA-Gruppe finanziert werden/ Sonderregelung nach deutschem Recht beachten
- » Geschenke und Einladungen von Patienten, Bewohnern oder deren Familien an Mitarbeiter / Sonderregelung nach deutschem Recht beachten.

Für Geschenke und Einladungen an Angehörige der Gesundheitsberufe gelten § 299 a und b StGB und diese Richtlinie.

Diese Richtlinie ergänzt und verdeutlicht den Ethikkodex und die soziale Verantwortung der Gruppe, ersetzt ihn aber nicht; sie ist Teil des Anti-Korruptions-Programms (Bestechung und Bestechlichkeit), das von der ORPEA-Gruppe umgesetzt wird.

Definitionen

- » Eine **Einladung** ist definiert als der Akt, einen Dritten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu einem Seminar, einem Essen oder einer Veranstaltung (sportlich, kulturell, musikalisch, gesellschaftlich usw.) einzuladen, an der beide Parteien teilnehmen. Einladungen umfassen auch alle Gesten der Gastfreundschaft (Flugtickets, Hotelreservierungen usw.).
- » Ein **Geschenk** ist ein Vorteil, der dem Empfänger zum ausschließlichen Nutzen angeboten oder gewährt wird, z. B. eine Flasche Wein oder Champagner, Pralinen, ein Buch usw. Eine Einladung, an der die Person, die sie ausspricht, nicht teilnimmt, ist ein Geschenk.
- » **Bestechung** ist das Versprechen, das Anbieten, die Gewährung (aktive Bestechung), die Aufforderung oder die Annahme (passive Bestechung) eines ungerechtfertigten (finanziellen oder sonstigen) Vorteils direkt oder indirekt (über einen Dritten oder einen Vermittler), damit eine öffentliche oder private Person im Rahmen ihrer Pflichten oder unter Verletzung ihrer Pflichten (gesetzliche, vertragliche oder berufliche Pflichten) eine Handlung vornimmt, unterlässt, verzögert oder beschleunigt.
- » **Bestechung** besteht darin, dass eine private oder öffentliche Person einen ungerechtfertigten Vorteil erbittet oder annimmt, um ihren tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss zu nutzen, um von einer Behörde oder einer Verwaltung Auszeichnungen, Arbeitsplätze, Verträge oder andere günstige Entscheidungen zu erhalten.
- » **Unter Dritten** sind alle juristischen und natürlichen Personen zu verstehen, die eine Geschäftsbeziehung eingehen könnten oder bereits mit ORPEA in Geschäftsbeziehung stehen (Lieferanten, Dienstleister, Geschäftspartner, Vermittler usw.), aber auch alle öffentlichen Bediensteten, mit denen ORPEA in Kontakt treten kann.
- » Der **Begriff „Beamter“** bezieht sich auf Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben, mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind oder ein Wahlmandat innehaben, sowie auf Angehörige der Justiz (Richter, Gerichtsbedienstete, Schöffen, Sachverständige, Schiedsrichter).
- » Als **Angehörige der Gesundheitsberufe** gelten alle Ärzte, Apotheker, Altenpfleger, Krankenpflegehelfer, Psychomotoriker, Psychotherapeuten, Krankenpfleger, Physiotherapeuten usw., unabhängig davon, ob sie bei der ORPEA-Gruppe angestellt sind oder nicht (Selbständige usw.).
- » Ein **Register** ist ein internes Dokument, das dazu dient, alle Geschenke und Einladungen, die Mitarbeiter der ORPEA-Gruppe erhalten oder anbieten, aufzulisten und zu verfolgen. Es wird von den Risiko- und Compliance-Teams der einzelnen Cluster geführt, die gemäß der Regelung auf den Seiten 4 und 5 kontaktiert werden sollten.

Wichtig: Die nachstehenden Beispiele dienen der Veranschaulichung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Regeln für den Umgang mit Dritten

Geschenke oder Einladungen, die von ORPEA-Mitarbeitern angeboten oder angenommen werden, werden unabhängig von ihrem Wert in strikter Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und auf völlig transparente Weise gegeben oder angenommen und sind gelegentlich und angemessen. Sie sind durch einen professionellen und eindeutigen Zweck gerechtfertigt (nicht dazu gedacht, das Urteilsvermögen oder die Entscheidungsfindung des Empfängers zu beeinflussen).

Die ORPEA möchte die Verwendung von Geschenken und Einladungen einschränken.

Im Rahmen Ihrer Aufgaben und unter Berücksichtigung lokaler kultureller und ethischer Besonderheiten können Sie jedoch gelegentlich Geschenke oder Bewirtungen in angemessener Höhe annehmen oder anbieten; in diesem Fall müssen Sie in der Lage sein, die Gründe dafür in voller Transparenz zu begründen. Die Häufigkeit der Einladungen und der angebotenen oder erhaltenen Geschenke sollte angemessen sein und niemals zur Gewohnheit werden.

Bevor man ein Geschenk oder eine Einladung anbietet oder annimmt, muss man unbedingt das Stadium der Geschäftsbeziehung und die Position der betreffenden Person (öffentlich/privat) berücksichtigen. So ist es beispielsweise während einer Ausschreibung, einer Vertragsverlängerung oder in Erwartung des Ergebnisses eines Verwaltungsverfahrens streng verboten, ein Geschenk oder eine Einladung anzunehmen oder anzubieten.

Wenn Sie Fragen oder Zweifel haben, wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten oder an Ihre Group Compliance (compliance@orpea.de).

a) Wertobergrenze

Die angemessene Betragsgrenze für ein angebotenes oder erhaltenes Geschenk oder eine Einladung beträgt maximal 100 € pro Mitarbeiter und pro Dritten, einschließlich aller Geschenke und Einladungen.

Gegeben oder erhalten		Private Dritte	Beamte
Geschenk	Betrag	≤ 100 € (inkl. MwSt.)	Verboten
	Erklärung im Reigster	≥ 50 € (inkl. MwSt.)	Nicht anwendbar, da verboten

b) Öffentliche Dritte/ Mandatsträger/Beamte

Im Umgang mit Amtsträgern sind die folgenden Regeln zu beachten:

- » Es ist verboten, im Rahmen Ihrer Beziehungen zu Amtsträgern oder deren Angehörigen Geschenke anzubieten oder anzunehmen;
- » Es ist jedoch möglich, einen Amtsträger eine angemessene Bewirtung während einer Besprechung anzubieten. Sie müssen den Grund dafür auf transparente Weise begründen können, und er muss in das Register eingetragen werden (siehe Abschnitt „d“ des Registers);
- » Die Einladung muss immer geschäftlicher Natur sein, d. h. der ausschließlichen Förderung und Darstellung des Namens und/oder der Aktivitäten der Gruppe dienen, wie z. B. eine Einladung zur Eröffnung einer neuen Einrichtung oder zu einem Austausch oder Arbeitsessen.

c) Private Dritte

Bei privaten Dritten sind die folgenden Regeln zu beachten:

- » Sie können gelegentlich Geschenke oder Einladungen annehmen oder anbieten, die den Schwellenwert von 100 € nicht überschreiten und im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen; wenn dies der Fall ist, müssen Sie den Grund in voller Transparenz begründen können.
- » Geschenke, unabhängig von ihrer Höhe, dürfen nicht einzeln aufbewahrt werden:
 - › Verderbliche Geschenke (Pralinen, Blumen usw.) müssen im Team verteilt oder am Empfang oder im Pausenraum abgegeben werden;
 - › Nicht verderbliche Geschenke müssen für Verlosungen abgegeben oder im Team geteilt werden.
- » Einladungen ohne die Anwesenheit des einladenden Unternehmens oder eines Vertreters, sind verboten und müssen daher abgelehnt werden.
- » Sogenannte „Pauschaleinladungen“, die die Teilnahme an einer Veranstaltung und die Bereitstellung von Transport, Verpflegung und Unterkunft beinhalten, müssen vom Cluster-Manager bzw. vom Leiter der betreffenden Funktion für die Zentrale nach Rücksprache mit der Compliance-Abteilung validiert werden. Sie dürfen einen Gesamtbetrag von 1.500 € nicht überschreiten, müssen vollständig begründet und in das Register eingetragen werden.
- » Geschenke in Form von Zahlungen/Geschenken in bar oder in gleicher Höhe (Geschenkkarten und Gutscheine), Darlehen sowie Geschenke in Form von Produkten oder Dienstleistungen, die anstößig sind oder die Würde der Person verletzen, müssen abgelehnt werden.

d) Register, Rückverfolgbarkeit und Frequenz

Jeder Mitarbeiter führt ein Verzeichnis der erhaltenen oder gegebenen Geschenke und Einladungen (siehe Anhang 1), welches er einmal pro Jahr der Compliance Abteilung un-aufgefordert vorlegt.

- » Was muss in das Register eingetragen werden?
 - › Alle Geschenke und Einladungen, die den Schwellenwert von 50 € (inkl. MwSt.) überschreiten und mit privaten Dritten ausgetauscht werden (Geschenke und Einladungen, die gegeben oder angenommen werden).
 - › Alle Einladungen von Amtsträgern;
 - › Angabe des Grundes für das Geschenk oder die Einladung;
 - › Beschreibung des Wertes (bekannt oder geschätzt) des Geschenks oder der Einladung;
 - › Den vollständigen Namen, die Position und die E-Mail-Adresse der Person, die das Geschenk oder die Einladung angeboten oder erhalten hat.

- » Sie müssen sich bei dem Schenkenden bedanken.

Im Interesse größerer Transparenz fordern wir jeden Mitarbeiter auf, auch über angebotene und erhaltene Geschenke und Einladungen Buch zu führen, wenn der Schwellenwert unter 50 € (ohne Steuern) liegt.

Geschenke und Einladungen, die von uns gegeben werden müssen in der Buchführung der Unternehmen eindeutig erfasst werden. In dieser Hinsicht muss die Buchführung eine eindeutige Identifizierung von Transaktionen mit Geschenken und Einladungen ermöglichen und ein spezielles Konto „Geschenke/Einladungen“ enthalten.

Die maximale Häufigkeit (Frequenz) eines Geschenks oder einer Einladung (beides ist kumulativ) beträgt zweimal pro Jahr, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder eine Einladung an ein und dieselbe dritte Person handelt.

e) Prüfungen

Prüfungen der Spesenabrechnungen (angebotene Geschenke und Einladungen) und des Registers (angebotene und erhaltene Geschenke und Einladungen) können von der Abteilung Compliance, interne Kontrolle und Innenrevision durchgeführt werden.

Fragen, die man stellen sollte, bevor man ein Geschenk macht oder erhält:

- » Ist das legal?
- » Wie ist der Kontext?
- » Wird die Wertobergrenze eingehalten?
- » Wie oft bieten Sie dieser dritten Person Geschenke oder Einladungen an bzw. erhalten diese?
- » Habe ich das Gefühl, dass mich das Geschenk beeinflussen soll?
- » Wird für das Geschenk oder die Einladung eine Gegenleistung von mir erwartet?
- » Würde ich mich wohl fühlen, wenn ich mit meinen Kollegen, Verwandten oder der Geschäftsleitung über dieses Geschenk sprechen würde?

Die Einhaltung bestimmter Grundsätze trägt dazu bei, das Korruptionsrisiko (Bestechung und Bestechlichkeit) für die Gruppe zu begrenzen:

Wir müssen:

- » Bieten Sie Geschenke oder Bewirtung nur gelegentlich, zu angemessenen Kosten und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen an und nehmen Sie diese nur unter diesen Voraussetzungen an;
- » Beurteilen Sie mit gesundem Menschenverstand und Professionalität, ob es angemessen ist, ein Geschenk anzubieten oder anzunehmen;
- » Seien Sie transparent, wenn Sie Geschenke und Einladungen annehmen oder anbieten.

Wir dürfen nicht:

- » Schenken mit der Absicht, etwas dafür zu bekommen;
- » Ein Geschenk als Antwort auf eine Aufforderung geben;
- » Annahme eines Geschenkes und stillschweigender Einbehalt;
- » Keine Geschenke an die private Adresse schicken lassen und keine Geschenk privat verschicken

Anbieten eines Geschenks oder einer Einladung

Ein Beamter der lokalen Behörde wird an der Eröffnung einer neuen Einrichtung teilnehmen, für die ich verantwortlich bin. Nach der Eröffnung möchte ich ihn in ein Restaurant einladen. Kann ich das tun?

Nein! Sie können gerne eine angemessene Bewirtung während einer geschäftlichen Besprechung anbieten. Mehr ist nicht erlaubt.

Ein Beamter ist soeben in meinem Unternehmen eingetroffen, um einen Kontrollbesuch durchzuführen. Kann ich ihm Kaffee und Kekse anbieten?

JA, Sie können ihnen Kaffee, Wasser und Kekse anbieten, solange dies vernünftig ist und zu den normalen guten Umgangsformen gehört. Sie sollten nie den Eindruck erwecken, dass Sie sie beeinflussen wollen.

Ich bin für die Geschäftsbeziehungen zu einem strategischen Lieferanten der Gruppe zuständig. Um eine enge Verbindung zu meinem Ansprechpartner bei diesem Lieferanten aufrechtzuerhalten, frage ich mich, ob ich ihn zu einer Sport- oder Kulturveranstaltung einladen sollte. Kann ich das tun?

JA, unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, diese Art von Einladung unter Einhaltung der Regeln dieser Richtlinie auszusprechen. Sie müssen sich vergewissern, dass sich die ORPEA-Gruppe nicht in einer heiklen Situation mit diesem Lieferanten befindet (z. B. während einer Vertragsneuverhandlung), in die Ihre Kontaktperson eingreifen könnte. Sie müssen bei der betreffenden Veranstaltung anwesend sein, um ein professionelles Erscheinungsbild zu wahren. Die Einladung darf weder darauf abzielen, das Urteil Ihres Ansprechpartners bei einer künftigen Entscheidung zu beeinflussen, noch darf sie als solche wahrgenommen werden. Wenn der Schwellenwert von 100 € überschritten wird, muss die Einladung in das Register eingetragen werden.

Ich möchte einen Angehörigen eines Heilberufes zum Mittagessen einladen, ist das erlaubt?

JA, aber nicht in Erwartung einer Gegenleistung.

Erhalt eines Geschenks oder einer Einladung

Ein Dienstleister, mit dem ich seit vielen Jahren eine Geschäftsbeziehung pflege, bietet mir zwei Theaterkarten und ein Abendessen auf seine Kosten an. Er kann nicht dabei sein; kann ich mit einem Verwandten hingehen?

NEIN, in diesem Fall lädt der Dienstleister Sie zu einer Veranstaltung ein, an der er nicht teilnehmen wird. Die Einladung wird somit zu einem persönlichen Geschenk außerhalb eines geschäftlichen Zusammenhangs, aus dem Sie einen persönlichen Nutzen ziehen. Sie sollten auch den Zeitpunkt oder den Kontext dieses Vorschlags bedenken (Vertragsneuverhandlung, Ausschreibung) und ob damit eine künftige Entscheidung beeinflusst werden soll. Da es sich um eine geschäftliche Einladung handelt, sollte sie nur an Fachleute des Unternehmens gerichtet sein und nicht an enge Freunde.

Ich habe gerade eine Ausschreibung für den Kauf von Möbeln veröffentlicht. Während der Geschäftsverhandlungen mit einem der konkurrierenden Anbieter bietet er mir eine Flasche Wein an. Kann ich das annehmen?

NEIN, wenn Geschäftsverhandlungen im Gange sind, ist es verboten, Geschenke oder Einladungen anzunehmen, unabhängig von ihrem Wert.

Als Mediziner in der ORPEA-Gruppe habe ich heute Morgen von einem Labor mit dem wir zusammenarbeiten eine Kiste mit lokalen Spezialitäten erhalten. Kann ich diese annehmen?

JA, wenn gerade keine Verhandlungen sind und die Wertgrenze eingehalten wird. Auch darf kein Verdacht entstehen, dass eine Gegenleistung vom Labor erwartet wird. Es gilt weiterhin: Ins Register eintragen, zur Tombola abgeben und bedanken.

Sanktionen

Diese Richtlinie gilt für alle Einheiten und Mitarbeiter der ORPEA-Gruppe. Es wird daran erinnert, dass die in dieser Richtlinie dargelegten Regeln bindend sind und dass niemand innerhalb der ORPEA-Gruppe sie missachten darf, unabhängig von seiner hierarchischen Ebene.

Die Nichteinhaltung dieser Regeln durch einen Mitarbeiter stellt ein Fehlverhalten dar und kann gemäß der den geltenden Gesetzen mit entsprechenden Sanktionen und Strafmaßnahmen geahndet werden. Geschäftsordnung mit entsprechenden Sanktionen und strafrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.

Aktualisierungen

Diese Richtlinie kann von Zeit zu Zeit von der Compliance-Abteilung der Gruppe geändert werden. Diese Änderungen können jederzeit vorgenommen werden, insbesondere um regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder um neu erkannte Risiken einzubeziehen.

Sie kann von den Clustern nach Validierung durch die Compliance-Abteilung der Gruppe geändert werden, um der lokalen Gesetzgebung zu entsprechen und/oder um den Schwellenwert zur Anpassung an die lokale Kaufkraft zu senken, ohne jedoch den von der Gruppe festgelegten Schwellenwert zu überschreiten. Liegt ein in einer lokalen Politik festgelegter Schwellenwert unter dem in diesem Dokument genannten Schwellenwert, so hat der Schwellenwert der lokalen Politik Vorrang.

Erste Fassung: 13. Dezember 2018

Zweite Fassung: 7. Oktober 2022

Dritte Fassung 20. Februar 2023

Aktuelle Fassung 11. Oktober 2023